



Herrn
Arne Semsrott

Ausschließlich per Mail:
a.semsrott [REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3260
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 30.04.2021, hier eingegangen am 03.05.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-809 IFG
Datum: Berlin,
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 30.04.2021.
Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-809IFG erhalten.
Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses
Aktenzeichens zu führen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist
grundsätzlich bemüht, alle nach dem IFG/UIG/VIG gestellten Anträge
schnellstmöglich zu bescheiden. Aufgrund einer Recherche haben wir
eine große Anzahl von >1000 Schreiben aus den Jahren 2020 und
2021 von Mitgliedern des Bundestags ermittelt. Jedoch stellt sich Ihr
Antrag nach Offenlegung

*„sämtliche[r] E-Mails und Briefe, die Ihr Haus in den Jahren 2020
und 2021 von Mitgliedern des Bundestags erreicht haben, in denen
diese Interessen von Unternehmen vertreten haben.“*

als zu unbestimmt dar, um eine zielführende Bearbeitung vornehmen
zu können. Der informationsfreiheitsrechtliche Zugangsanspruch nach
§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG und nach § 3 Absatz 1 UIG setzt einen Antrag
voraus (§ 7 Absatz 1 Satz 1 IFG, § 4 Absatz 2 Satz 1 UIG), der erken-





Seite 2 von 4

nen lässt, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Das Antragsfordernis fordert mithin eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstands, mit dem der Rahmen der behördlichen Entscheidungsbefugnis abgesteckt wird (VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris). Ein Antrag auf Informationszugang erweist sich als zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt vermissen lässt (BVerwG, NVwZ 2019, 1211, 1211; VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris). Gemessen hieran weist Ihr Informationsantrag auf Zugang zu *sämtliche[n] E-Mails und Briefe, die Ihr Haus in den Jahren 2020 und 2021 von Mitgliedern des Bundestags erreicht haben, in denen diese Interessen von Unternehmen vertreten haben*, zwar eine zeitliche, jedoch keine sachliche, thematisch konkretisierende Eingrenzung auf. Es wird nicht erkennbar, zu welchen Informationen Zugang begehrt wird.

Ich gebe Ihnen daher entsprechend den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 UIG die Möglichkeit, Ihren Antragsgegenstand thematisch einzugrenzen und insoweit zumindest die von Ihnen mitgeteilten Begriffe „Unternehmen“, „Interessen von Unternehmen“ sowie Interessensvertretung näher zu präzisieren.

Ich möchte Sie außerdem darauf hinweisen, dass nach derzeitiger Sachlage keine Anhaltspunkte dafür gesehen werden, dass Ihr Antrag auf das VIG gestützt werden könnte. Ihr Antrag lässt nicht erkennen, welche Informationen im Sinne des § 1 VIG begehrt werden sollen. Der Anwendungsbereich des VIG erstreckt und beschränkt sich auf Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie über Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Nummer 26 Produktsicherheitsgesetz. Ausgehend von Ihrem derzeitigen Antrag kann nicht beurteilt werden, worauf sich dieser sinnvollerweise beziehen soll. Eine Bearbeitung Ihres Antrags ist insoweit nicht möglich.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Anwendbarkeit des IFG bei dem vorliegenden Sachstand als fraglich erscheint. Denn ein Pauschal-Antrag auf E-Mails und Briefe *von Mitgliedern des Bundestags* liefere im Ergebnis auf eine Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht von Man-





Seite 3 von 4

datsträgern hinaus, die von den Informationsfreiheitsrechten gegenüber den Behörden des Bundes nicht erfasst sind. Jedenfalls bitte ich Sie, Ihren Antrag nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit durch Ihren Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Eine Drittbetroffenheit bei Informationsansprüchen nach dem IFG löst verfahrensrechtlich eine Begründungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG aus.

Zudem weise ich ergänzend darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Eine konkrete Prognose zur Höhe der Gebühren kann zwar derzeit nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand berechnet wird, jedoch wird – soweit der Antrag nicht insgesamt abgelehnt werden müsste – der gebührenfreie Tatbestand einer einfachen Auskunft voraussichtlich deutlich überschritten, so dass nach momentaner Einschätzung eine Gebühr im oberen Bereich als möglich erscheint. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Vor dem Erlass eines gebührenpflichtigen oder ablehnenden IFG-Bescheides ist die Angabe Ihrer Postanschrift erforderlich. Bitte präzisieren Sie Ihren Antrag unter Angabe des Aktenzeichens bis zum

18.06.2021.

Bis zu diesem Zeitpunkt ruht das Verfahren. Sollte bis zu diesem Tag





Seite 4 von 4

keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

